

# Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

## Magold und Horb.

No 12.

Freitag, den 9. Februar

1849.

### Oberamt Calw.

Die Prüfung der Bewerber um das Meisterrecht erster und zweiter Stufe bei dem Maurer- und Zimmerhandwerk aus den Oberamtsbezirken Calw, Freudenstadt, Herrenberg, Magold und Neuenbürg wird hier am

Montag dem 26. Februar d. J., ihren Anfang nehmen.

Es ergeht daher an alle diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, die Aufforderung, sich spätestens acht Tage zuvor bei der unterzeichneten Stelle zu melden, wobei Jeder über die Volljährigkeit oder die erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit, über den Besitz des Bürger- oder Weisigrechts der Gemeinde des Niederlassungsorts, die Art und Weise der Vorbereitung für das betreffende Gewerbe, so wie über die Zulassung zur Meisterrechts-Bewerbung von Seiten des betreffenden Oberamts sich auszuweisen hat. Den 3. Febr. 1849.

Königliches Oberamt.

In gesetzlicher Stellvertretung:  
Aktuar Reuff.

### Forstamt Sulz.

Revier Ebmalingen.

### Wiederholter

### Holzverkauf.

Am Montag dem 19. Februar, Morgens 9 Uhr,

wird in dem Krenwald Sattelacker, Abtheilung B., nachstehendes Holz unter den bekannten Bedingungen im öffentlichen Aufstreich wiederholt verkauft:



26 Stücke tanneses Floß- und Bauholz.

Die Schultheißenämter haben dieses den Gemeindeangehörigen rechtzeitig bekannt zu machen, und dabei noch zu bemerken, daß der Verkauf im Walde selbst stattfindet, und den Käufern überlassen bleibe, das Holz zuvor im Walde sich zeigen zu lassen, wobei noch besonders bemerkt wird, daß man kein Nachgebot annimmt.

Sulz, den 31. Januar 1849.

R. Forstamt. Uxkull.

### Kameralamt Dornstetten.

Pfalzgrafenweiler.

### Sen-

### Stroh-Ankauf

und

### Haber-Beifubr.

Die Anschaffung von 20 bis 30 Centner Heu und 75 bis 150



Stücke Stroh, so

wie die Beifubr

von 20 bis 30 Schffel Haber vom Kasien in Dornstetten für die Beschellplatte in Pfalzgrafenweiler wird am



Freitag dem 16. d. M.,

Nachmittags 2 Uhr,

im Wirthshaus zur Krone in Pfalzgrafenweiler im Abtrieb verankündigt, wozu sich die Liebhaber einfinden wollen.

Königliches Kameralamt.

### Amtsnotariat Altenstadt.

Altenstadt Stadt.

### Gläubiger-Aufruf.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß

a) des Gottlob Wischer, Buchbinders und

b) der Wittve des Bartholomäus Mast, Hutmachers von hier, eine Forderung oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche binnen

15 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle schriftlich einzureichen, um sie bei den Verlassenschaftsbeisungen derselben gehörig berücksichtigen zu können.

Den 3. Februar 1849.

Königliches Amtsnotariat.

Wullen.

### Magold.

### Fruchtschranne

betreffend.

Da die Ministerial-Versfügung vom 24. November 1845, betreffend die Fruchtmärkte, von Bielen nicht eingehalten wird, so sieht man sich dieselbe nebst den hierorts aufgestellten weiteren

Bestimmungen hiemit zu erneuern veranlaßt.

Früchte, welche zum Zweck des Feilbietens in ein Ort gebracht werden, wo ein Fruchtmarkt besteht, dürfen nur in den Räumen der Fruchtschranne oder des Fruchtwauses aufgestellt werden. Der Fruchtmesser (Pächter der Schranne) hat von 1 Scheffel glatter Frucht je 4 fr. und von rauher Frucht 2 fr. Mess- und Standgeld zu bezahlen. Das Messen der Früchte darf nur von den aufgestellten verpflichteten Messern vorgenommen werden.

Die abgeschlossenen Käufe sind dem Schrankenmeister Stadtrath Nauser, der die Schranken-Ordnung zunächst zu handhaben hat, sogleich unter der Schranne anzuzeigen.

Wer seine Früchte an einem Wochenmarkte nicht verkauft, hat solche drei Markttage in dem Kaufhause aufzustellen, hievon aber die oben bemerkte Gebühr als Standgeld per Woche dem Hausmeister vom Scheffel zu bezahlen.

Als Pächter der Fruchtschranne ist gegenwärtig Christian Günther, Bäcker von hier, an den sich wegen des Messens der Früchte zu wenden ist, aufgestellt.

Unrichtige Angaben Seitens der Verkäufer, so wie eine Verletzung gegen diese Schranken-Ordnung werden mit Strafen geahndet.

Den 8. Februar 1849.

Stadtschultheißenamt.

### Magold.

### Gesunderer Schleifstrog.

Vor einiger Zeit wurde in der Steige bei der obern Kirche (Staatsstraße nach Freudenstadt) ein Schleifstrog gefunden, was unter dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß zur Geltendmachung der Ansprüche hieran eine Frist von 20 Tagen

anberaumt wird, nach deren Ablauf weiter verfügt werden wird.

Den 8. Februar 1849.

Stadtschultheißenamt.

Engel.





**W i l d b e r g,**  
 Gerichtsbezirks Nagold.  
**Farberei-Verkauf.**  
 Die in No. 5 dieses Blattes be-  
 schriebene Farberei des Chri-  
 stian Heinrich Eisenmann  
 dabier kommt am  
 Samstag dem 10. März d. J.  
 wiederholt in öffentlichen Aufstreich,  
 wozu die Kaufsliebhaber hiemit einge-  
 laden werden.  
 Den 6. Februar 1849.

**N a g o l d.**  
**Zunftversammlung.**  
 Im Auftrage des Königl. Ober-  
 amts wird durch Unterzeichneten am  
 Dienstag dem 20. Februar 1849,  
 Morgens 9 Uhr,  
 die ordentliche Zunftversammlung der  
 Metzgermeister  
 auf dem hiesigen Rathhause vorgenom-  
 men werden.

Die Ortsvorsteher werden nun er-  
 sucht, die den betreffenden Meistern zu  
 eröffnen, mit dem Bemerkten, daß zwar  
 denselben, wenn sie am persönlichen Er-  
 scheinen verhindert sind, gestattet ist,  
 mittelst Einsendung eines vom Ortsvor-  
 stande beglaubigten Stimmzettels an der  
 Wahl der Zunftvorsteher Theil zu neh-  
 men, diejenigen Meister aber, welche  
 ohne gültigen Grund dieser Vorladung  
 keine Folge leisten, mit einer Ordnungs-  
 strafe von 1 fl. von dem Zunftvorstand  
 werden belegt werden.  
 Den 8. Februar 1849.

Zunftobmann:  
 Rathschreiber Belling.  
**N a g o l d.**  
**Zunftversammlungen.**  
 An nachstehenden Tagen wird durch  
 den Zunftobmann die ordentliche Zunft-  
 versammlung bei hienach genannten Ge-  
 werben im Auftrage des Königl. Ober-  
 amts dabier auf dem Rathhause  
 je Morgens 9 Uhr  
 vorgenommen werden.


Am Mittwoch dem 14. Februar:  
 die der Tuchmacher;  
 am Freitag dem 16. Februar:  
 die der Schreiner;  
 am Samstag dem 17. Februar:  
 die der Küfer.

Die Ortsvorsteher werden nun er-  
 sucht, die den betreffenden Meistern zu  
 eröffnen, mit dem Bemerkten, daß zwar  
 denselben, wenn sie am persönlichen Er-  
 scheinen verhindert sind, gestattet ist,  
 mittelst Einsendung eines vom Ortsvor-  
 stande beglaubigten Stimmzettels an der  
 Wahl der Zunftvorsteher Theil zu neh-  
 men, diejenigen Meister aber, welche  
 ohne gültigen Grund dieser Vorladung

keine Folge leisten, mit einer Ordnungs-  
 strafe von 1 fl. von dem Zunftvorstand  
 werden belegt werden.

Den 8. Februar 1849.  
 Zunftobmann:  
 Statthalter Engel.

**Ueberberg,**  
 Oberamts Nagold.  
**Holzverkauf.**  
 Am Montag dem 12. Februar d. J.,  
 Vormittags 9 Uhr,

verkauft die Gemeinde aus ihrem Ge-  
 meindewald Eszwald  

 100 Stücke Langholz, wel-  
 ches sich meistens zu Sag-  
 hölzern eignet,  
 im öffentlichen Aufstreich, wozu die Lieb-  
 haber eingeladen werden.

Schultheiß Kübler.  
**W a r t b,**  
 Oberamts Nagold.  
**Holzverkauf.**

Es werden aus dem hiesigen Ge-  
 meindewald Grafert  
 am 16. Februar d. J.,  
 Nachmittags 1 Uhr,

auf dem Rathhause dabier  


 18 Stücke Klöße, 216 Stücke  
 größtentheils weißtannenes  
 Langholz vom 60er abwärts, welches  
 aber in Doppelholz besteht und sich zu  
 Klob- oder Langholz eignet, an den  
 Meistbietenden verkauft werden, wozu  
 die Kaufsliebhaber mit dem Bemerkten  
 eingeladen werden, daß sich hier unbes-  
 kannte mit Vermögenszeugnissen zu ver-  
 sehen haben.

Bemerkte wird, daß dieses Holz in  
 der Nähe des Nagoldflusses liegt und  
 mit geringen Kosten dorthin geschafft  
 werden kann.

Die Herren Ortsvorsteher werden  
 ersucht, solches in ihren Gemeinden be-  
 kannt machen zu lassen.

Den 2. Februar 1849.  
 Schultheißenamt.  
 Weber.

**S i m m e r s f e l d,**  
 Oberamts Nagold.  
**Holzverkauf.**  
 Am Freitag dem 16. d. M.,  
 Vormittags 10 Uhr,

verkauft die hiesige Ge-  

 meinde auf dem Rathhaus  
 141 Stämme Flos- und Sag-  
 holz, wozu Liebhaber höflich eingeladen  
 werden.

Den 6. Februar 1849.  
 Schultheiß Schauble.

**P f r o n d o r f,**  
 Oberamts Nagold.  
**Zugelaufener Hund.**  
 Bei Konrad Marquardt hier hat



sich ein Hund eingestrichelt: der-  
 selbe ist weiblichen Geschlechts,  
 schwarz mit Blasse. Der  
 Eigentümer kann solchen gegen Zah-  
 lung des Futtergeldes und Einrückungs-  
 gebühr bei demselben abholen.

Den 6. Februar 1849.  
 Schultheiß Nestle.

**Berneck,**  
 Oberamts Nagold.  
**Wiederholter**  
 und

**letzter Liegenschafts-Verkauf.**  
 Da die Wirtshaus zum Löwen in  
 Berneck sammt sämt-  

 licher Liegenschaft am  
 2. Februar um 3000 fl.  
 angekauft worden, aber  
 dennoch ein unangenehm Resultat nicht damit  
 erzielt werden konnte, so wird auf Ver-  
 langen der Gläubiger dieselbe am  
 12. Februar d. J.  
 zum letzten Mal

Mittags 1 Uhr  
 auf dem hiesigen Rathhaus zum Ver-  
 kauf gebracht werden, wozu sich etwaige  
 Liebhaber mit den bekannten Bedingun-  
 gen der Vermögenszeugnisse gefälligst  
 einfinden wollen, wo dann auch  
 die weiteren Bedingungen bekannt ge-  
 macht werden.

Den 3. Februar 1849.  
 Güterpfleger:  
 Schreinermeister G ö z.

**H o r b.**  
**Anzeige**  
 für  
**Wundärzte**  
 und

**Geburtsbelfer.**  
 Aus der Verlassenschaft des verstor-  
 benen Oberamtswundarztes Erath da-  
 hier werden

am Montag dem 19. d. M.,  
 Nachmittags 2 Uhr,  
 in der Wohnung des Unterzeichneten  
 eine größere Anzahl medizinischer, ge-  
 burtshülftlicher und chirurgischer Bü-  
 cher, nebst gut erhaltenen geburtshülft-  
 lichen und chirurgischen Instrumenten,  
 so wie einige Baulersche Schwedemaschi-  
 nen für Unter- und Oberschenkelbein-  
 brüche, gegen baare Bezahlung im öf-  
 fentlichen Aufstreich verkauft, wozu die  
 Liebhaber, namentlich die Herren Ge-  
 burtsbelfer und Wundärzte, höflich ein-  
 geladen werden. Den 3. Februar 1849.  
 Bened. Reibung,  
 Kurzhener.

**N a g o l d.**  
**Bitte um milde**  
**Beiträge.**  
 Schon wieder braunten den 6. Fe-

bruar in  
 und es w



holt die  
 das herbe  
 zu milder  
 zunehmen

An B  
 G. A. N.

des Entw  
 beordnun  
 und Gew  
 beschloss

5) V  
 Association  
 werker ist  
 Herrschaft  
 Stimmung  
 Talent un  
 dammt üb  
 Handwerk  
 auszutrete  
 als solche  
 (siehe hier

6) V  
 meister (K  
 nen Erzeu  
 Fach einfa  
 ihn die Gr  
 nach wüß  
 werks-Er  
 tigkeit der  
 dersel en  
 funktion d  
 nicht bed  
 wen der C  
 Erzeugniß  
 soll der F  
 Meister,  
 seinem Ab  
 titäten lie  
 können?  
 werker sel  
 nisse einze  
 Klasse von  
 ten; es sel  
 indem sie  
 blühtlicher  
 zu hiezu,  
 stand nüt  
 bietungen  
 ten Konfu  
 brauch bed





unt eingestell: der-  
iblichen Geschlechts,  
mit Blasse. Der  
solchen gegen Zah-  
und Einrückungs-  
abholen.

1849.  
pultbeiß Neßle.

eck,  
Nagold.

holter

kaufs-Verkauf.

ste zum Löwen in  
eck sammt sämtl-

Eigenschaft am

Februar um 3000 fl.

kauf worden, aber  
Resultat nicht damit

, so wird auf Vers

r dieselbe am

ar d. J.

1 Ubr

abhaus zum Ver-

wozu sich etwaige

famnten Bedingun-

= Zeugnisse gefäl-

a, wo dann auch

ungen bekannt ge-

849.

erpfleger:

ermeiter S d J.

b.

ige

irzte

belfer.

chaft des verstor-

arzis Erath da-

19 d. M.,

2 Ubr,

Unterzeichneten

medizinischer, ge-

birurgischer Bü-

enen geburtsbüß-

bruar in Schwaigern vier Häuser ab-

und es wurde das vorher schon so große

Unglück noch

mehr dadurch

vermehrt. Es

ergibt daher an

edle Menschen-

freunde wieder-

holt die Bitte, durch milde Beiträge

das herbe Loos der unglücklichen Leute

zu mildern. Dieselben auch ferner an-

zunehmen sind bereit

Hölzle. G. Zaiser.

An Beiträgen giengen bisher ein:

G.A. N. 2 fl. J. J. R. 30 fr. P.



N. 30 fr. Dr. Sch 1 fl. A. S. W.

1 fl. P. S. 1 fl. G. S. Zeller 5 fl.

Den 8. Februar 1849.

Altenstaig.

Bei Unterzeichnetem sind die Grund-

rechte des deutschen Volkes,

das Stück zu 3 fr., zu haben.

Den 5. Februar 1849.

Großmann, Buchbinder.

N a g o l d.

Nacht - Besuch.

Ein Pürgerländchen oder ein Acker

wird aus Aufrag zu mietben gesacht

von G. Zaiser, Buchdrucker.

Palzgrafenweiler.

Ofen feil.

Unterzeichneter verkauft um billigen

Preis einen großen deutschen

Kastenofen.

Den 6. Februar 1849.

Müller, Apotheker.

Walddorf.

Espersamen zu verkaufen.

Ich verkaufe billigst 50 Simri guten

Espersamen, wo möglich im

Ganzen.

Christoph Walz,

Bauer.

### Beleuchtung

des Entwurfs einer allgemeinen Handwerker- und Gewer-  
beordnung für Deutschland, wie er von dem Handwerker-  
und Gewerbetagess in Frankfurt a. M. beraten und  
beschlossen und in Eßlingen den 17. September 1848  
verbessert worden ist.

(Beschluß.)

5) Auf §. 47, welcher also lautet: „Eine Geschäfts-  
Association zwischen einem Meister und einem Nichthand-  
werker ist unzulässig. Durch diese Bestimmung soll der  
Herrschaft des Kapitals vorgebeugt werden.“ Diese Be-  
stimmung schließt also sogar die seltenen Fälle aus, wo  
Talent und Kapital das Gewerbe noch unterstützten, ver-  
dammt überdies den intelligenten Handwerker, ein kleiner  
Handwerker zu bleiben, oder aus dem Innungsverbande  
auszutreten und Fabrikant zu werden. Damit dieser aber  
als solcher nicht aufkommen kann, dafür ist in §. 46  
(siehe hier Punkt 4) vorgesorgt.

6) Auf §. 48. Nach diesem ist „nur einem Innungs-  
meister (seinem Nichthandwerker) der Kleinhandel mit sei-  
nen Erzeugnissen gestattet, auch darf er mit allen in sein  
Fach einschlagenden Erzeugnissen Handel treiben, so weit  
ihn die Grenzen seines Gewerbes hiezu berechtigen.“ Dar-  
nach müßte der Kleinhandel durch Kaufleute in allen Hand-  
werks-Erzeugnissen ganz aufhören. Daß dadurch die Thä-  
tigkeit der Handwerker gelahmt und aller größere Betrieb  
derselben verhindert wird (denn bekanntlich wird die Kon-  
sumtion durch den Kleinhandler vermehrt), ist hier gar  
nicht bedacht worden. Dann möchte ich doch wissen, an  
wen der Großhändler, der großmüthig geduldet wird, die  
Erzeugnisse der Handwerker absetzen soll? und an wen  
soll der Fabrikant verkaufen? und an wen der kleinere  
Meister, der sich nicht gerade auf seinen Wohnort mit  
seinem Absatz beschränken mag, und nicht so große Quan-  
titäten liefern kann, um an Großhändler verkaufen zu  
können? Antwort: An den Produzenten, an den Hand-  
werker selber, und zwar an den für seine eigenen Erzeug-  
nisse einzunehmenden Produzenten. — Denn es fehlt die  
Klasse von Käufern, an welche alle diese verkaufen könn-  
ten; es fehlt gerade diejenige Klasse von Käufern, welche,  
indem sie zehnmal mehr auf Lager legen, als ihr anzen-  
blüthlicher Bedarf ist, um dem Konsumenten eine Auswahl  
zu bieten, den Großhandel möglich und für den Gewerbe-  
stand nützlich zu machen; welche durch ihre lockenden Wer-  
bietungen und durch ihre Bemühungen, Geld zu verdienen,  
den Konsumenten zum Kaufen veranlassen und den Ver-  
brauch bedeutend vermehren.

Der Handwerker aber, welcher für seine eigene Ar-  
beit nicht mit Vorurtheil eingenommen ist, wird, wenn er schö-  
nere und wohlfeilere Waaren kaufen als solche machen  
kann, vernünftigerweise aufhören, selbst zu produziren  
und wird sich begnügen, mit solcher Waare zu handeln,  
an der er mehr verdient, als an seiner eigenen Arbeit.  
Er wird also bloßer Händler werden, und pfuscht somit  
dem „Kaufmann in sein Handwerk“, während er dem  
Kaufmann den bitteren Vorwurf macht, daß dieser ihm  
(nach seiner irrigen Meinung) ins Handwerk pfusche. Die  
hier sehr sichtbaren Folgen der Verwerfung des Grund-  
satzes der Arbeitsheilung fallen aber nicht auf den Kauf-  
mann allein, sondern und hauptsächlich auf den Hand-  
werksmann (so weit er nämlich Produzent ist) selbst,  
dann noch auf den dabei sehr übel berathenen Konsumenten.  
Darum: Schwuster, klebe bei deinem Leisl! wie es  
dem Grundsatz der Theilung der Arbeit angemessen. Das  
Ein- und Verkaufen von Erzeugnissen, welche eines grö-  
ßeren Marktes bedürfen, ist nicht Sache des Produzenten.

7) Auf §. 64. Dieser lautet: „Den Beeinträchtigun-  
gen, denen die Gewerbetreibenden durch Frauenzimmer aus-  
gesetzt sind, ist durch die Gewerberathe so viel wie möglich  
dadurch entgegen zu arbeiten, daß auch die Frauenzimmer  
den gewerblichen Bestimmungen unterworfen werden.“ Das  
ware das beste Mittel, das schöne Geschlecht zu emanci-  
piren, denn dann müßte man sie, sobald sie ein Meister-  
stück machen könnten, als Meister in die Innungen auf-  
nehmen. Das Wandern würde ihnen aber aus gewissen  
Rücksichten wahrscheinlich zu erlassen seyn. Da die Kon-  
kurrenz der Frauen als Mitmeister aber zu fürchten seyn  
dürfte — an Beispielen fehlt es in Stuttgart wenigstens  
nicht — so gönnt den armen Frauen, die ihr Brod durch  
ehrlüche Arbeit sich erwerben müssen, das Bischen sauren  
Verdienst durch Pfuschen in euer Handwerk.

8) Auf §. 65. Nach diesem Paragraphen sollen „Fa-  
briken und große Gewerbe nach dem Quantum ihrer Er-  
zeugnisse zu Gunsten der kleinen Gewerbe besteuert, und  
der Betrieb solcher Fabriken, deren Fabrikate mit Hand-  
werksartikeln konkurriren, beschränkt werden.“ Das heißt  
mit andern Worten: die größeren Gewerbe zu Gunsten  
der kleineren zu unterdrücken, und einem Andern thun,  
was du nicht willst, daß dir gethan werde.

Was nun die Meisterprüfungen, das Wgerwerden  
und Heirathen anbelangt, so geht aus den hierauf bezüg-  
lichen Paragraphen hervor, daß dem Grundsatz der Thei-  
lung der Arbeit in dem Entwurf nur da gebuldigt wird,  
wo sich um Unterdrückung von Fabriken und Kaufleuten





zu Gunsten der Innungsmeister handelt, obwohl die Voraussetzungen dabei, wie gezeigt falsch und von den entgegengesetzten Folgen sind; wo sich aber um das Meisters-, Bürger- und Familienwaterwerden handelt, da ist diesem Grundsatz keine Rechnung getragen. Z. B.

9) bei den §§. 33 und 34. Nach diesen hat sich der Geselle einer theoretischen und praktischen Prüfung zu unterwerfen, und wenn das Meisterstück und die Prüfung nicht in allen Theilen genügend befunden wird, erfolgt die Zurückweisung des Gesellen bis auf die Dauer eines Jahres (nach welcher er sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen hat). Nach dem Geiste, der in dem ganzen Entwurf vorherrschend ist, kann nicht in Abrede gezogen werden, daß die Ansprüche an die Leistungen des Gesellen bei der Prüfung sehr umfassend seyn werden, z. B. daß der Prüfende in allen möglicher Weise vorkommenden Arbeiten tüchtig sey.

Daß diese Ansprüche mehr und mehr gesteigert werden, je größer der Zudrang zu den Meisterprüfungen wird, läßt sich denken, denn die Innungsmeister werden nach Kräften dafür sorgen, daß ihre Zahl keine größere wird, als in ihrem Interesse liegt. Dafür spricht der §. 42, welcher eine zeitweise Beschränkung in der Annahme von Meistern verlangt. Einestheils im Interesse der Gesellen, andernteils aber und nicht minder in dem der Meister selbst, überhaupt aber im Interesse des sammtlichen Handwerkerstandes, mowe ich daher auf einen Punkt aufmerksam, der dem Handwerker- und Gewerbe-Kongreß nicht hätte entgehen sollen, weil er eine Lebensfrage für den Handwerkerstand betrifft, nämlich auf Anwendung des national-ökonomischen Grundsatzes der größtmöglichen Theilung der Arbeit.

Behufs dessen mache ich den Vorschlag, gleichwie die Wundärzte und Mediziner nach dem Grad ihrer Kenntnisse oder Geschicklichkeit, den sie bei der Prüfung erhalten, in Klassen abgetheilt werden und Jedem die Grenze seiner Wirksamkeit vorgeschrieben wird, jedes Gewerbe in gewisse Klassen einzutheilen und den ihnen angehörigen Meistern die Grenzen ihrer Leistungen innerhalb derselben zu bestimmen, wornach Jener, welcher in allen Theilen als befähigt erfunden, jede Arbeit verrichten darf, die Andern aber nur diejenigen, für welche sie befähigt erfunden worden sind; so daß der Eine als Hauschreiner (Zickschreiner), der die geringsten Arbeiten versteht, der Andere als Schreiner für ordinäre Möbel, als: gewöhnliche Tische,

Kästen, Kisten von gewöhnlichem Holz, oder als Hauschreiner, der Dritte, welcher ein guter Zeichner und feinerer Arbeiter ist, als Möbelschreiner in feinen Hölzern, der Vierte als Ebenist oder Kunstschreiner beschäftigt ist. Dadurch würde eine weit größere Zahl von Meistern beschäftigt werden können, und die Industrie hätte noch den Nutzen davon, daß Jeder innerhalb dieser ihm angewiesenen Grenzen Vollkommenes leisten würde, weil seine Aufmerksamkeit auf weniger Arbeiten verwendet werden dürfte. Während so der geringere Arbeiter sich emporzuschwingen trachten wird, wird der bessere Schreiner seine geringeren Arbeiten den Meistern der geringeren Klassen gern übertragen, und Jeder wird dem Andern auf diese Weise in die Hände arbeiten, statt, wie jetzt, Jeder gerne ein Auge hergibt, wenn er den Andern ganz blind machen könnte.

Da ich nun für möglichste Theilung der Arbeit überhaupt bin, weil sie die nachtheiligen Folgen der Ueberschwelung mindert und die Industrie im Allgemeinen wie im Besondern fördert, bin ich auch für Gewerbefreiheit, als das beste Mittel für größtmögliche Theilung der Arbeit, weil durch sie allein jedem Menschen das Recht auf Arbeit und Verdienst eingeräumt wird.

Daß es in Staaten mit Gewerbefreiheit auch Arme und viel Arme gibt, beweist nichts gegen die Gewerbefreiheit, denn es gibt bekanntlich auch in den Staaten Arme und viele Arme, in denen keine Gewerbefreiheit ist. Wir werden Arme überall finden, wo die Bevölkerung im Verhältniß zu dem Grundvermögen des Staates zu groß oder der Markt für Naturprodukte oder Handwerks-Erzeugnisse beschränkt ist. Das beste Hilfsmittel gegen Ueberschwelung aber ist die Auswanderung; wo diese nicht begünstigt wird, bleibt nur noch ein Mittel, das schlimmste übrig: Krieg, der auch in der Regel die Folge der Ueberschwelung, der Armuth und Unzufriedenheit ist.

Zum Schluß trete ich noch gegen die in dem Anhang zu diesem Entwurf aufgestellte Behauptung auf, daß wer Gewerbefreiheit wolle, der könne folgerichtig auch keine Schutzzölle wollen. Ich behaupte dagegen, daß man für Gewerbefreiheit seyn kann, als Mittel zur größtmöglichen Theilung der Arbeit und daher indirekt als Mittel gegen die Verarmung und zur Verwirklichung des Rechts auf Arbeit; und gegen Handelsfreiheit, also für Schutzzölle, zum Schutz der Arbeit und zu Hebung der Gewerbe eines Landes, das mit andern Ländern zu konkurriren noch zu ohnmächtig ist.

**Fruchtpreise.**

Fruchtgattung.	Altenstadt, den 7. Feb. 1849. per Scheffel.					Freudenstadt, den 2. Februar 1849. per Scheffel.					Tübingen, den 2. Februar 1849. per Scheffel.					Calw, den 3. Februar 1849. per Scheffel.				
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
Dinkel, alt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
„ neuer.	4	57	4	41	4	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Kernen.	11	44	11	20	11	12	11	28	10	58	10	24	—	—	—	—	—	—		
Roggen.	8	—	7	32	—	—	8	—	7	44	7	12	—	—	—	—	—	—		
Gerste.	6	40	6	6	—	—	6	48	6	36	6	15	—	—	—	—	—	—		
Haber.	3	18	—	—	—	—	3	36	3	30	3	—	4	—	2	49	3	48		
Mahlfucht.	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Weizen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Bohnen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Erbsen.	9	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Linsen.	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

**Brod- & Fleischpreise.**

In Altenstadt:		In Tübingen:	
4 B. Kernendr. 9 fr.	4 B. Kernendr. 10 fr.	4 B. Kernendr. 9 fr.	4 B. Kernendr. 10 fr.
Wed 9 L. 2 D. 1	Wed 8 L. 2 D. 1	Wed 9 L. 2 D. 1	Wed 8 L. 2 D. 1
Schmalz abgez. 11	Schmalz abgez. 9	Schmalz abgez. 11	Schmalz abgez. 9
„ unabgez. 12	„ unabgez. 10	„ unabgez. 12	„ unabgez. 10
In Freudenstadt:		In Calw:	
4 B. Kernendr. 10 fr.	4 B. Kernendr. 9 fr.	4 B. Kernendr. 10 fr.	4 B. Kernendr. 9 fr.
Wed 8 L. 2 D. 1	Wed 8 L. 2 D. 1	Wed 8 L. 2 D. 1	Wed 8 L. 2 D. 1
Schmalz abgez. 10	Schmalz abgez. 9	Schmalz abgez. 10	Schmalz abgez. 9
„ unabgez. 11	„ unabgez. 9	„ unabgez. 11	„ unabgez. 9

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. J a i s e r.

**M**  
 Gemein  
 Nachrich  
 des Kirch  
 gemein  
 hiemit zur  
 Den 8.  
 Wie  
 Es ist zu  
 gekommen,  
 Beziehung  
 recht des  
 die bü  
 nur va  
 vilatte  
 kräftig  
 hung  
 in Beunru  
 sich die M  
 tet sey, a  
 rechte die  
 ständen  
 Diese  
 nung ist  
 und es er  
 Behörden,  
 unruhigung  
 zu wirken.  
 Die ang  
 der Grund  
 der selbst  
 dieselben  
 giongefell  
 Bei der  
 die Ehe,  
 für den S  
 teren wege  
 und wegen  
 deten Fam  
 bat, ist es  
 Anerkennung  
 ihre bürg  
 nen bestim  
 hungsall er  
 stellt werde  
 Bisher  
 ger auseina  
 schen Saa

